

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Dr. Gottfried Curio und
der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/799 –**

Strafrechtliche Verfolgung illegaler Einreisen nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der 1. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Koblenz hat am 13. Februar 2017 über die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Anordnung einer Vormundschaft für sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geurteilt (Az.: 13 UF 32/17). In dem Urteil heißt es unter Bezug auf die Einreise von Ausländern nach Deutschland und das deutsche Aufenthaltsrecht: „Die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik ist in diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt“ (www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentenanzeige&showdoccase=1&doc.id=KORE242742017&doc.part=L).

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Richter, dass in Bezug auf die Einreise von Ausländern nach Deutschland zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes die rechtsstaatliche Ordnung „seit rund eineinhalb Jahren“ außer Kraft gesetzt ist und die illegale Einreise strafrechtlich nicht mehr verfolgt wird?
 - a) Wenn nein, hat die Bundesregierung
 - die zuständigen Behörden (Bundesgrenzschutz u. a.) und Gerichte von ihrer abweichenden Meinung unterrichtet,
 - einen solchen Schritt geplant?
 - b) Wenn ja,
 - hält der von den Richtern beschriebene Zustand nach Ansicht der Bundesregierung weiterhin an,
 - weshalb werden die bestehenden Gesetze nicht angewandt, und
 - auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Bundesregierung hierbei?

Nein.

Zur strafrechtlichen Bewertung der unrechtmäßigen Einreise und des unrechtmäßigen Aufenthalts von Ausländern ist Folgendes auszuführen:

Nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist die unerlaubte Einreise einer ausländischen Person in das Bundesgebiet strafbar. Nach Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), deren Vertragsstaat auch die Bundesrepublik Deutschland ist und die in Deutschland unmittelbar anwendbar ist, dürfen jedoch keine Strafen gegen Flüchtlinge wegen ihrer unerlaubten Einreise verhängt werden. Auf diesen persönlichen Strafaufhebungsgrund hat der deutsche Gesetzgeber in § 95 Absatz 5 AufenthG, der auf Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention verweist, ausdrücklich hingewiesen. Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention i. V. m. § 95 Absatz 5 AufenthG werden daher Flüchtlinge unter den Voraussetzungen des Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht wegen unerlaubter Einreise oder unerlaubtem Aufenthalts bestraft.

Es ist Aufgabe der Justizbehörden der Länder, im Zuge der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob ein Verfahren eingestellt wird. Der Bundesregierung stehen gegenüber den Justizbehörden der Länder weder Aufsichts- noch Weisungsbefugnisse zu.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Behörden von illegalen Einreisen Kenntnis erlangt haben, diese Rechtsverstöße von den dafür zuständigen Stellen aber nicht verfolgt wurden (bitte Fälle seit dem 1. Januar 2013 nach Jahren auführen)?

Wenn ja, aus welchen Gründen wurden diese Rechtsverstöße nicht verfolgt (Gründe bitte für jeden bekannten Fall nennen)?

Nach der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland obliegt die justizielle Strafverfolgung grundsätzlich den Ländern. Die Bundesregierung nimmt daher auch grundsätzlich keine Stellung zu dort anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren. Dies gilt auch für Ermittlungsverfahren, die auf Verstöße gegen die Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes zurückgehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Strafverfahren wegen illegaler Einreise nach Deutschland im Sinne des Aufenthaltsgesetzes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2013 eingeleitet beziehungsweise abgeschlossen (bitte Aufstellung nach Jahren)?

Die justizielle Strafverfolgung nach der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland obliegt grundsätzlich den Ländern.

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Berichtsjahr 2016, herausgegebene Statistik „Staatsanwaltschaften“ (Fachserie 10 Reihe 2.6, www.destatis.de) erfasst den Geschäftsanfall der Staats- und Staatsanwaltschaften. Die von den Staats- und Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren werden dabei nach Sachgebietsschlüsseln erfasst. Der Sachgebietsschlüssel 56 erfasst „sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU“. Die Daten werden jedoch nicht weiter nach den genannten Gesetzen und deren Strafvorschriften disaggregiert, so dass sich anhand der Statistik „Staatsanwaltschaften“ keine Angaben im Sinne der Fragestellung treffen lassen.

